



Ausschussdrucksache 20(13)142f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Januar 2025

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (BT-Drs. 20/14025)

sowie zu den Anträgen auf den **BT-Drucksachen 20/13734, 20/14029 und 20/13739**

Dennis Triebisch

Amt für Soziale Leistungen, Senioren und Menschen mit Behinderung
Stadt Augsburg



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dienstgebäude	Metzplatz 1 86150 Augsburg
Zimmer	215
Ansprechpartner(in)	Hr. Triebtsch
Telefon	0821 324 9500
E-Mail	soziales@augzburg.de
Telefax	0821/324-9503
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	500-AL
Datum	23. Januar 2025

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtspezifischer und häuslicher Gewalt (GewHG)“ sowie weiteren Anlagen

Sehr geehrte Frau Bahr,

für die Einladung zu einer Anhörung am 27.01.2025 zum o.g. Gesetzentwurf sowie weiteren Anträgen sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich herzlich.

In Anbetracht der Komplexität des Gesetzesvorhabens und der Kürze der Zeit möchte ich mich als kommunaler Vertreter zu den nachfolgenden Punkten äußern:

A. Grundsätzliches zum GewHG

Nicht zuletzt aus Kostengründen sollte das GewHG zunächst nur die Schutzrechte der Frauen und deren Kinder stärken, die auch statistisch gesehen am meisten von Gewalt betroffen sind. Die Fokussierung auf diesen Personenkreis würde auch der Intention der Istanbul-Konvention vollständig Rechnung tragen. Ein Rechtsanspruch nach dem GewHG für alle möglichen Personengruppen wird nicht in angemessener Zeit und nur mit erheblichem Mitteleinsatz umzusetzen sein. Eine Überforderung insbesondere der kommunalen Ebene erscheint nicht unwahrscheinlich.

Im Übrigen bedarf es insbesondere im Art. 1 der Konkretisierung der vielzähligen unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. „Sicherstellungsauftrag“ in § 5, „Netz an ausreichenden, niederschweligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten“ in § 5).

Servicezeiten:

Mo,Mi,Do 8.30-12.30 Uhr
Do 14.00-17.30 Uhr
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 324-0

Internet: www.augsburg.de



Linie 1 oder 2
Haltestelle
Rathausplatz

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE98 7205 0000 0000 0306 27
BIC: AUGSDE77XXX

B. Zu Artikel 2 (Anpassung des § 36a SGB II)

- Probleme

- a) Das GewHG regelt in Art. 2, dass in § 36a SGB II ein zweiter Absatz angefügt wird mit dem Inhalt, dass Kosten für die Zeit des Aufenthaltes im Frauenhaus nach Absatz 1 nicht mehr unter den kommunalen Trägern erstattungsfähig sind. Diese Änderung wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung ausdrücklich begrüßt. In der Gesetzesbegründung wird diese Regelung jedoch eingeschränkt auf Aufwendungen für Bedarfe der Unterkunft. Die weiteren Bedarfe gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II, insbesondere kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, hierbei insbesondere die Kosten der psychosozialen Betreuung nach § 16a Nr. 3 SGB II, Bedarfe für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II sowie Kosten der Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt werden jedoch nicht aufgeführt.
- b) Die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes zu Gunsten der mit dem Gesetz adressierten Länder bieten nicht unmittelbar die Gewähr dafür, dass die zusätzlichen Bundesmittel bei den kommunalen Trägern ankommen. Insbesondere fehlt eine ergebnisäquivalente Regelung zum Ausgleich der nun nicht mehr erstattungsfähigen Kosten gem. § 36a Abs. 2 SGB II – neu.

- Lösungen / Anpassungsvorschläge

Zu Problem a):

Möglichkeit 1:

Der § 36a SGB II wird ersatzlos gestrichen. Nachdem es gem. Wortlaut des § 36a Abs.2 SGB II – neu ab Inkrafttreten des GewHG keine Kostenerstattung zwischen den kommunalen Trägern geben wird, braucht es hierfür auch keine Regelung mehr.

Möglichkeit 2:

Sollte an der Regelung des § 36a SGB II – neu festgehalten werden, muss in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Kostenerstattung zwischen den kommunalen Trägern für **alle** Aufwendungen im Frauenhaus entfällt und nicht nur für die Kosten der Unterkunft. Die unter Problem a) genannten weiteren Aufwendungen gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II sollten dann ergänzt werden.

Zu Problem b):

Der § 46 SGB II (Finanzierung aus Bundesmitteln) wird um einen weiteren Absatz ergänzt, der regelt, dass Aufwendungen für Frauenhäuser, die nicht mehr zwischen den kommunalen Trägern erstattet werden mit einem adäquaten Erhöhungsprozentsatz ausgeglichen werden. Die Länder verteilen diese Einnahmen nach einem zu definierenden interkommunalen Verteilungsschlüssel an die kommunalen Träger, die Frauenhäuser betreiben bzw. am Betrieb von Frauenhäusern beteiligt sind. Diese Verteilungspraxis kommt bereits im Bereich der Bildungs- und Teilhabeleistungen in Bayern zur Anwendung. Die Länder müssen diese Bundesmittel zusätzlich zu den jeweils ausgereichten Landesfördermitteln an die Kommunen mit Frauenhaus weiterleiten und dürfen ihre eigenen Förderprogramme damit nicht refinanzieren.

Als Deckung ist ein Teil der gem. Art. 4 und 5 des GewHG vorgesehenen FAG-Mittel zu verwenden.

- **Begründung der Anpassungsvorschläge**

Bei der Stadt Augsburg (ca. 300.000 Einwohner) ist die Kostenerstattung von externen Trägern von erheblicher fiskalischer Bedeutung. Es geht um Erstattungseinnahmeausfälle i.H.v. ca. 160.000 EUR pro Jahr, die durch den grundsätzlich befürworteten Wegfall der Kostenerstattungsregelung im § 36a SGB II entstünden. Mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Regelung in den § 46 SGB II können diese Einnahmeausfälle aus Bundesmitteln kompensiert werden.

Triebisch Dennis

Digital unterschrieben von
Triebisch Dennis

Datum: 2025.01.23 19:08:14
+01'00'

Dennis Triebisch
Amtsleiter